

Verordnung
über die Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften, der Anwaltschaft, der Justizvollzugsbehörden sowie der Sozialen Dienste der Justiz (Schriftgutaufbewahrungsverordnung - SchrAV)
vom 16. April 2010 (GVBl. S. 205), die zuletzt durch Verordnung
vom 2. August 2013 (GVBl. S. 375) geändert worden ist

Auf Grund des § 2 des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes vom 24. November 2008 (GVBl. S. 410) wird verordnet:

§ 1

(1) Für das Schriftgut der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften, der Anwaltschaft, der Justizvollzugsbehörden sowie der Sozialen Dienste der Justiz mit Ausnahme des in Absatz 2 und 3 genannten Schriftgutes sind die in der Anlage aufgeführten Aufbewahrungsfristen anzuwenden.

(2) Die Aufbewahrung der Personalakten der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, der Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten und der Versorgungsakten bestimmt sich nach § 90 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die Richterinnen und Richter auch in Verbindung mit § 10 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Aufbewahrung personenbezogener Daten im Justizvollzug und bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin bestimmt sich nach §§ 61 bis 64 und § 75 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 287) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Aufbewahrung der Personalakten der Beschäftigten bestimmt sich nach den Nummern 224, 385, 507, 653, 753 und 813 der Anlage. Die Fristen beziehen sich nur auf die Personalakten. Nebenakten zu den Personalakten können unmittelbar nach der Schließung der Personalakte ausgesondert werden.

§ 2

(1) Die Aufbewahrungsbestimmungen finden grundsätzlich auch Anwendung, wenn Schriftgut zur Ersetzung der Urschrift als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt wird. Sofern in anderen Rechtsvorschriften besondere Bestimmungen getroffen werden, bleiben diese unberührt.

(2) Gelten für Akten und Aktenteile unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so bestimmt sich die Aufbewahrungsfrist für den die Urschriften dieser Akten oder Aktenteile ersetzenden Bild- oder anderen Datenträger nach der jeweils längsten Aufbewahrungsfrist.

(3) Erscheint eine Aufbewahrungsfrist im Einzelfall aus besonderen Gründen zu kurz, so kann bei der Weglegung eine längere Aufbewahrungsfrist durch die Richterin oder den Richter oder die Beamtin oder den Beamten bestimmt werden. Dasselbe gilt, wenn

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, einen Antrag auf längere Aufbewahrung stellen.

(4) Soweit in Spalte 4 der Anlage keine Aufbewahrungsfrist angeordnet ist, ist das Schriftgut unmittelbar nach seiner Weglegung nach den dazu erlassenen besonderen Vorschriften auszusondern.

§ 3

(1) Die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut in Straf- und Bußgeldsachen beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung - bei Verfahren, die sich gegen mehrere Personen richten, die letzte Entscheidung - rechtskräftig geworden ist. Ist das Verfahren ohne eine Entscheidung beendet worden, die der Rechtskraftbescheinigung bedarf, beginnt die Aufbewahrungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem die das Verfahren beendende Entscheidung getroffen worden ist.

(2) Wird nachträglich auf eine Gesamtstrafe erkannt, ist die Aufbewahrungsfrist für das Schriftgut über die in die Entscheidung einbezogenen Verurteilungen nach dem Tag der Rechtskraft der Gesamtstrafenentscheidung neu zu bestimmen.

(3) Ist zum Zeitpunkt des Weglegens der Akten die in der Anlage bestimmte - vom Tag der Rechtskraft an berechnete - Frist für die Aufbewahrung des Schriftguts bereits abgelaufen oder endet diese mit Ablauf des Jahres der Weglegung oder der beiden darauf folgenden Jahre, so ist das Schriftgut vom Beginn des auf die Weglegung folgenden Jahres für drei weitere Jahre aufzubewahren. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummern 46 Buchstabe a und 628 Buchstabe a der Anlage.

§ 4

(1) Die Aufbewahrungsfrist für das in § 3 nicht genannte Schriftgut beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr, für Personalakten beginnt sie mit deren Abschluss.

(2) Als Jahr der Weglegung gilt

1. bei Prüfungsarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen das Jahr, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt ist, im Falle der Wiederholungsprüfung das Jahr, in dem das Ergebnis der letzten Prüfung bekannt gegeben worden ist,
2. bei Hinterlegungen das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet worden ist oder die Fristen der §§ 22 bis 24 des Berliner Hinterlegungsgesetzes vom 11. April 2011 (GVBl. S. 106) in der jeweils geltenden Fassung, abgelaufen sind,
3. bei Büchern über Urkundenverwahrungen gemäß Nummer 225 der Anlage das Jahr, in dem alle darin verzeichneten Fälle erledigt sind,
4. für Akten und Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle das Jahr des Ablaufs der jeweiligen Wahlperiode,
5. für Akten über sonstige Angelegenheiten, für die die Weglegung nicht durch besondere Vorschrift geregelt ist, das Jahr, in dem die letzte Verfügung zur Sache ergangen ist.

(3) Personalakten sind abgeschlossen,

1. bei Beschäftigten

- a) im Falle des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst mit Ablauf des Jahres des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze,
- b) im Falle der Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endet,
- c) im Falle des vorherigen Todes mit dem Ablauf des Todesjahres;

2. bei Notarinnen oder Notaren, Notarassessorinnen oder Notarassessoren, Rechtsbeiständen oder sonstigen Inhaberinnen und Inhabern einer Rechtsberatungserlaubnis

- a) im Falle des Ausscheidens aus dem Amt oder dem Beruf mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 70. Lebensjahres,
- b) im Falle der Tätigkeit über das 70. Lebensjahr hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Amts- oder Berufsverhältnis endet,
- c) im Falle des vorherigen Todes mit Ablauf des Todesjahres,
- d) im Falle einer Notariatsverwaltung gemäß § 56 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, nach deren Abwicklung;

3. bei Beschäftigten bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit Ablauf des Jahres, in dem die Löschung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen oder die Auseinandersetzung abgeschlossen ist.

(4) Bei automationsunterstützter Schriftgutverwaltung kann abweichend von Absatz 1 die Aufbewahrungsfrist auch von einem früheren Zeitpunkt an berechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Behördenleitung. Entsprechendes gilt auch bei der automationsunterstützten Schriftgutverwaltung in Straf- und Bußgeldsachen.

(5) Für Aufbewahrungsfristen von unter einem Jahr beginnt der Fristlauf abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem die verfahrensbeendende Entscheidung ergangen ist.

(6) Für Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften über Minderjährige sowie für die zur Zuständigkeit des Familiengerichts (bis zum 31. August 2009: des Familiengerichts oder des Vormundschaftsgerichts) gehörenden Angelegenheiten sonstiger Fürsorge für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind beginnt die Aufbewahrungsfrist abweichend von Absatz 1 mit dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Kind - soweit mehrere Geschwister vorhanden sind, das jüngste an der Angelegenheit beteiligte Kind - volljährig geworden ist, auch wenn die Sache auf andere Weise vorher geendet hat.

(7) Wird ein Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, nachdem die Akten bereits weggelegt sind, so beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie erneut weggelegt worden sind, eine neue Aufbewahrungsfrist.

§ 5

Für die Ablieferung von Schriftgut an das Landesarchiv Berlin gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

**Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen
Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften, der Anwaltschaft, der Justiz-
vollzugsbehörden sowie der Sozialen Dienste der Justiz**

Lfd. Num- mer	Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbewah- rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Amtsgericht

A. Allgemeines

1	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind,			
		a) soweit sie Vertreterbestellungen nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) aufgehoben wurde, betreffen	10 Jahre	-	
		b) soweit sie Schutzschriften betreffen	1 Jahr	-	
		c) alle Übrigen	2 Jahre	-	
2	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Absatz 7 der Aktenordnung in der mit Allgemeiner Verfügung vom 24. November 2010 (ABl. S. 2045) herausgegebenen Neufassung, die zuletzt durch Allgemeine Verfügung vom 19. Dezember 2012 (ABl. 2013 S. 55) geändert worden ist,			
		a) Namen- und Unternehmensverzeichnisse zum Grundbuch und zu allen öffentlichen Registern	dauernd aufzubewahren		
		b) soweit in ihnen Akten oder Aktenteile verzeichnet sind, die dauernd aufzubewahren sind	dauernd aufzubewahren		
		c) alle Übrigen	keine		
3	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher sowie die Haft- und Steckbrieflisten und die Listen der Überführungsstücke Ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nummer 223)	2 Jahre		

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
4	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenvwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes)	20 Jahre	-	

B. Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen

12	B	Mahnsachen Bei automatisierter Bearbeitung sind Akten nur solche Aktenteile und Eingänge, deren Inhalt nicht im Aktenausdruck des zugehörigen Verfahrens nach § 696 Absatz 2 der Zivilprozessordnung wiedergegeben werden kann. Kann deren Inhalt im Aktenausdruck wiedergegeben werden, handelt es sich um Erfassungsbelege, für die Buchstabe c) gilt. Datenbestände sind nur Datensammlungen, in denen Anträge, Rechtsbehelfe und andere Eingänge nach deren Verarbeitung zum Zwecke der Verfahrensführung und Wiedergabe in einem Aktenausdruck nach § 696 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gespeichert werden (Bestandsdateien). Bewegungsdateien sind Dateien, in denen Daten zum Zwecke der späteren Verarbeitung oder der Weitergabe an die Parteien, Gerichte und andere Beteiligte zunächst gesammelt werden. Workdateien sind Dateien, die nur temporär während der Verarbeitung der Bewegungsdateien dynamisch erzeugt werden. a) Akten und Datenbestände über Mahnsachen, auch bei automatisierter Bearbeitung, sofern ein (Teil-) Vollstreckungsbescheid bzw. Europäischer Zahlungsbefehl erlassen wurde, der nicht durch Antragsrücknahme wirkungslos geworden ist. Bei nichtmaschineller Bearbeitung kann die Behördenleitung bestimmen, dass die nicht nach Nummer 27 aufzubewahrenden Schriftstücke bereits nach Ablauf der unter Buchstabe b) genannten Frist ausgesondert werden können. Sofern die nach Nummer 27 aufzubewahrenden Schriftstücke im Aktenausdruck des zugehörigen Verfahrens nach § 696 Absatz 2 der Zivilprozessordnung wiedergegeben sind, genügt dessen Aufbewahrung.	30 Jahre	-	Register und Hüllen in Mahnsachen (§ 12 Absatz 1 und 2 der Aktenordnung) sind zu vernichten, sobald alle darin verzeichneten Akten und die aus diesen zur längeren Aufbewahrung herausgenommenen Vollstreckungsbescheide bzw. Europäischen Zahlungsbefehle und Nachweise ausgesondert sind. Die Behördenleitung kann anordnen, dass die Register und Hüllen in Mahnsachen bereits nach Ablauf von zwei Jahren nach der in Spalte 4 zu Spalte 3 Buchstabe b) vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist für Akten und Datenbestände in übrigen Fällen vernichtet werden. Bei nicht maschineller Bearbeitung beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Verfahren als weggelegt gilt. Bei maschineller Bearbeitung entspricht der letzte Zugriff im
----	---	---	----------	---	--

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
13	C	b) Akten und Datenbestände in übrigen Fällen	2 Jahre	-	Sinne einer Verfügung auf den Datensatz der letzten Verfügung auf die Sache.
		c) Erfassungsbelege und Bewegungsdateien	3 Monate Die Behördenleitung kann eine längere Aufbewahrung von bis zu zwei Jahren anordnen.	-	Die Aufbewahrungsfrist der Erfassungsbelege beginnt mit deren Eingang, die der Bewegungsdateien mit deren maschineller Verarbeitung.
		d) Workdateien	-	-	
		Prozessakten und sonstige Akten, die betreffen			
		a) Ansprüche nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater, soweit der Anspruch in einer rechtskräftigen, vor dem 1. Juli 1970 erlassenen Entscheidung festgestellt worden ist oder der Mann vor diesem Zeitpunkt in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder in einem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung der Ansprüche verpflichtet hat, Anfechtungen der Vaterschaft nach § 1600 I des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 12 § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243)	70 Jahre	-	
		b) bis zum 30. Juni 1998: alle übrigen Kindschaftssachen, Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit nicht Familiensache (Unterabschnitt D.), Entmündigungssachen	30 Jahre	Urteile, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641c der Zivilprozessordnung, aufgehoben durch Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), Entmündigungsbeschlüsse (siehe Nummer 13 Buchstabe c) und d))	Kindschaftssachen im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 640 Absatz 2 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung bezeichneten Verfahren, die ab dem 1. September 2009 als Abstammungssachen bezeichnet werden (siehe §§ 111 Nummer 3, 169 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
18	H	c) bis zum 30. Juni 1998: Urteile und Entmündigungsbeschlüsse aus den Akten zu Buchstabe b)	70 Jahre	-	und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wie zu Nummer 13 Buchstabe b)
		d) bis zum 30. Juni 1998: Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (§ 641c der Zivilprozessordnung, aufgehoben durch Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), aus den Akten zu Buchstabe b)	70 Jahre	-	wie zu Nummer 13 Buchstabe b)
		e) Aufgebotsverfahren	10 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel	Aufgebotsverfahren ab dem 1. September 2009: siehe Nummer 84 Buchstabe b)
		f) alle übrigen Akten	5 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
		a) Akten über Verfahren nach der Regelbetragsverordnung, Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln	10 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel usw.	Unterhaltssachen ab dem 1. September 2009 siehe Nummer 116
		b) Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
19	-	Sammelakten über die bei dem Gericht niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044b Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung, Sammelakten über die bei dem Gericht nach § 796a der Zivilprozessordnung niedergelegten Anwaltsvergleiche sowie Sammelakten über Verfahren nach dem Schlichtungsgesetz	30 Jahre	-	
20	J	a) Akten über das Verteilungsverfahren	2 Jahre	Verteilungspläne (siehe Nummer 20 Buchstabe b))	
		b) Verteilungspläne	30 Jahre		

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
21	K	a) Zwangsversteigerungsakten, soweit der Zuschlag nicht erteilt ist b) Zwangsversteigerungsakten, sofern der Zuschlag erteilt ist c) Sammelakten mit den Beschlüssen über Zuschlagserteilung im Zwangsversteigerungsverfahren und mit den Verhandlungen und Protokollen über die Verteilung des Versteigerungserlöses	2 Jahre 5 Jahre 30 Jahre	- Beschlüsse über Zuschlagserteilung, Verhandlungen und Protokolle über die Verteilung des Versteigerungserlöses (siehe Nummer 21 Buchstabe c)) -	Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden (siehe Nummer 21 Buchstabe c))
22	L	a) Zwangsverwaltungsakten b) Akten über die Zwangsliquidation von Bahneinheiten c) Sammelakten mit den Protokollen über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld	2 Jahre 10 Jahre 30 Jahre	Protokolle über die Leistung von Zahlungen auf das Kapital einer Hypothek oder Grundschuld oder auf die Ablösungssumme einer Rentenschuld - -	Aus den in Spalte 5 genannten Schriftstücken sind Sammelakten zu bilden (siehe Nummer 22 Buchstabe c)) vgl. auch Nummer 134
23	M	Akten über Zwangsvollstreckungssachen	5 Jahre	Die in Nummer 27 bezeichneten Titel	Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/ Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 915a der Zivilprozessordnung (ab 1. Januar 2013: § 882e der Zivilprozessordnung)

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
24	IN, IK, IE	Insolvenzakten a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung b) die Bände über das Restschuldbefreiungsverfahren, Insolvenz- und Schuldenbereinigungspläne c) die übrigen Bände d) Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Absatz 2 der Insolvenzordnung; rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss; angenommene Schuldenbereinigungspläne nebst Annahmebeschluss; rechtskräftige Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289f, 296 bis 298, 300 und 303 der Insolvenzordnung)	30 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 30 Jahre	- Entscheidungen über die Gewährung oder Versagung von Restschuldbefreiung (§§ 289f, 296 bis 298, 300 und 303 der Insolvenzordnung); rechtskräftig bestätigte Insolvenzpläne nebst Bestätigungsbeschluss, angenommene Schuldenbereinigungspläne samt Annahmebeschluss (siehe Nummer 24 Buchstabe d)) Tabellen über die angemeldeten Insolvenzforderungen nebst den gerichtlichen Vermerken nach § 178 Absatz 2 der Insolvenzordnung (siehe Nummer 24 Buchstabe d))	Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/ Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 17 Absatz 8 der Aktenordnung
25	N	Konkursakten a) die Bände mit den Schriftstücken über die Verteilung	30 Jahre	-	Wegen der Vernichtung des Schuldnerverzeichnisses/ Löschung im Schuldnerverzeichnis siehe § 17 Absatz 8 der Aktenordnung

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
26	VN	b) die übrigen Bände	5 Jahre	Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche - Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss (siehe Nummer 25 Buchstabe c))	
		c) Die Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen und die Zwangsvergleiche - Vergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss -	30 Jahre		
		a) Akten über die Verfahren nach der Vergleichsordnung	5 Jahre	Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung - Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungserklärungen - (siehe Nummer 26 Buchstabe b))	
27	-	b) Vergleiche aufgrund der Vergleichsordnung - Vorschlag nebst dem zugrunde liegenden Gläubigerverzeichnis, Verhandlung und Bestätigungsbeschluss sowie Verpflichtungserklärungen –	30 Jahre		
		a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143 vom 30. April 2004 S. 15), Nachweisungen über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide, sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarerklärung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16. Januar 2001 S. 1) gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, Schiedssprüche,	30 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Absatz 3 Satz 1, § 700 Absatz 1 der Zivilprozessordnung), fallen nicht unter die 30-jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst.

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist. b) Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich (§§ 1934d, 1934e des Bürgerlichen Gesetzbuchs, aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	100 Jahre 100 Jahre		Unter diese Nummer fallen auch die noch aufzubewahrenden Schriftstücke des Registerzeichens MSch.

C. Straf- und Bußgeldverfahren

41	Bs	a) Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Privatklagen	5 Jahre	Vergleiche (siehe Nummer 41 Buchstabe b)) sowie auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48)
		b) Vergleiche in Privatklegesachen	30 Jahre	
42	Cs, Ds (früher: DLs, Ds, Es)	Akten (einschließlich etwaiger Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 der Strafprozessordnung) und Strafbefehle		
		a) wenn auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher Heil- oder Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	-
		b) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48)

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
46	OWi	c) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 der Strafprozessordnung aus den in § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nummer 48)	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs	20 Jahre		
		d) wenn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten erkannt ist (ohne die Fälle nach Buchstabe e)),	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48)	
		e) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr unter Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes oder auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48)	
		f) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest oder auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48)	
		g) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48)	
		h) sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 48)	
		Akten über			
		a) Erzwingungshaftverfahren	2 Jahre		
		b) alle übrigen Bußgeldverfahren	5 Jahre	Vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Nummer 48)	

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
48	-	a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz) einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212a Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung, aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), bzw. § 418 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung, Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes, aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) und § 81g der Strafprozessordnung; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach §§ 10, 11 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milde rung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 des Bundeszentralregistergesetzes) oder der Tilgung (§§ 48 und 49 des Bundeszentralregistergesetzes) Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Nummer 42 Buchstabe c) genannten Akten	30 Jahre		

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
49	-	Zu den Urteilen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist. b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nummer 42 Buchstabe g) genannten Akten Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	10 Jahre 1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

D. Freiwillige Gerichtsbarkeit und Familiensachen

71	-	a) Grundbücher und Bahngrundbücher b) das dazugehörige Schriftgut an Akten, Urkunden usw. mit Ausnahme der unter c) und d) bezeichneten Sonderhefte und Sammelakten c) Sonderhefte mit den Schriften von vorübergehender Bedeutung d) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung von Grundbuchabschriften	dauernd aufzubewahren dauernd aufzubewahren 2 Jahre 6 Monate	-	
73	HR	a) Handelsregister	dauernd aufzubewahren	-	Zu Nummern 73 bis 80: Beihefte mit Schriftstücken von vorübergehender Bedeutung (z. B. Belegblätter über öffentliche Bekanntmachungen) können nach zehn Jahren vernichtet werden.

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
73a	PR	b) Handelsregisterakten	10 Jahre	-	Die Aufbewah-rungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbei-tung nach Prü-fung der Jahres-abschlüsse usw. beendet worden ist (vgl. § 4 Ab-satz 2 Nummer 5)
		c) die zum Handelsregister einzurei-chenden Jahresabschlüsse und ande-re Unterlagen der Rechnungslegung	10 Jahre	-	
74	GR	a) Partnerschaftsregister	dauernd aufzube-wahren		
		b) Partnerschaftsregisterakten	10 Jahre		
75	VR	a) Güterrechtsregister	100 Jahre	-	
		b) die zum Güterrechtsregister gehörigen Akten	70 Jahre vom Zeit-punkt der Eintragung an	-	
76	GnR	a) Vereinsregister	dauernd aufzube-wahren		
		b) die zum Vereinsregister gehörigen Akten	5 Jahre	-	
76	GnR	a) Genossenschaftsregister	dauernd aufzube-wahren		Die Aufbewah-rungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Sachbearbei-tung nach Prü-fung der Jahres-abschlüsse usw. beendet worden ist (vgl. § 4 Ab-satz 2 Nummer 5).
		b) die zum Genossenschaftsregister gehörigen Akten	10 Jahre	-	
		c) die zum Genossenschaftsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rech-nungslegung	10 Jahre	-	

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
77	MR	a) Musterregister b) die zum Musterregister gehörigen Akten	50 Jahre 5 Jahre	- -	
78	SSR	a) Seeschiffsregister b) die zum Seeschiffsregister gehörigen Akten	50 Jahre 30 Jahre	- -	
79	BSR	a) Binnenschiffsregister b) die zum Binnenschiffsregister gehörigen Akten	50 Jahre 30 Jahre	- -	
80	SBR (früher: PRS)	a) Schiffsbauregister b) die zum Schiffsbauregister gehörigen Akten (gemäß der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 359) ist an die Stelle der Bezeichnung „Pfandrechtsregister für Schiffsbauwerke“ die Bezeichnung „Schiffsbauregister“ getreten - Registerzeichen SBR)	50 Jahre 30 Jahre	- -	
80/1	LR	a) Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen b) die zum Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gehörigen Akten	50 Jahre 30 Jahre	- -	
81	-	Sammelakten in Registersachen a) mit den Anträgen auf Erteilung von Abschriften und Auszügen aus den Registern und den Registerakten b) alle sonstigen Sammelakten	1 Jahr 5 Jahre	- -	
82	PK (früher: Kb)	a) Pachtkreditregister (früher: Register für landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen) b) Akten über Pachtkreditsachen (früher: Akten über landwirtschaftliche Kapitalkreditbeschaffungssachen) c) Sammelakten mit den Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgericht nicht niedergelegt ist (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 339), § 16 Absatz 2 des Pachtkreditgesetzes vom 5. August 1951 (BGBl. I S. 494))	30 Jahre 30 Jahre vom Zeitpunkt der Rückgabe des Verpfändungsvertrages an 5 Jahre	- - -	

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
83	I	a) gerichtliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften unter Lebenden und von tatsächlichen Vorgängen, einerlei ob für sie besondere Blattsammlungen angelegt oder ob sie zu anderen Akten genommen sind	100 Jahre	-	
		b) gerichtliche Beurkundungen, die ausschließlich Änderungen der Zahlungsverpflichtung des Vaters eines nicht-ehelichen Kindes betreffen	30 Jahre	-	
84	II	Akten über sonstige Handlungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,			
		a) soweit sie die Gewährung richterlicher Vertragshilfe betreffen	10 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nummer 84 Buchstabe h))	
		b) soweit sie Aufgebotsverfahren betreffen	10 Jahre	wie zu Nummer 84 Buchstabe a)	bis zum 31. August 2009: siehe Nummer 13 Buchstabe e)
		c) soweit sie Verfahren nach §§ 43 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes betreffen	5 Jahre	wie zu Nummer 84 Buchstabe a)	
		d) soweit sie die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Wohnung und am Hausrat geschiedener Ehegatten betreffen (AV vom 16. Januar 1945 - Dt. Justiz S. 29)	5 Jahre	wie zu Nummer 84 Buchstabe a)	
		e) soweit sie Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz betreffen	5 Jahre	-	
		f) soweit sie Eide und eidesstattliche Versicherungen betreffen	30 Jahre	-	
		g) alle Übrigen	30 Jahre	-	
		h) Entscheidungen und Vergleiche in den unter a) bis d) aufgeführten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist	30 Jahre	-	
		Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen.			
85	III	Standesamtssachen	30 Jahre	-	
86	-	Sammelakten über den Austritt von Personen aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts	10 Jahre	-	

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
87	-	a) Sammelakten mit den Entscheidungen über Erteilung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbare Urkunden, die von Beamtinnen und Beamten der Jugendämter aufgenommen worden sind	30 Jahre	-	
		b) Sammelakten mit den Entscheidungen über die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen notarieller Urkunden	30 Jahre	-	
88	-	Sammelakten über Wechsel- und Scheckproteste	5 Jahre	-	
89	IV	Akten über Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge, Erklärungen gemäß § 13 der Erbhofrechtsverordnung)			
		a) soweit sie lediglich zurückgegebene Verfügungen von Todes wegen betreffen	5 Jahre	-	
		b) sonstige	100 Jahre	-	Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres der vollständigen Eröffnung der Verfügung von Todes wegen, ggf. mit der Eröffnung nach dem Letztverstorbenen.
90	-	a) Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen	30 Jahre	-	Die Aufbewahrungsfrist beginnt für den jeweiligen Jahrgang mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte darin verzeichnete Verfügung von Todes wegen eröffnet worden ist.
		b) die zu den Verwahrungsbüchern über Verfügungen von Todes wegen gehörigen Belege	30 Jahre	-	
		c) Sammelakten mit den Anzeigen über auswärts hinterlegte Testamente	100 Jahre	-	
91	VI	Akten über die Vermittlung von Auseinandersetzungen	30 Jahre	Auseinandersetzungsverträge unter Miterben oder Teilnehmern an einer Gütergemeinschaft und sonstige, in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Nummer 83 Buchstabe a))	

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
92	VI	a) Akten über sonstige Handlungen des Nachlassgerichts	30 Jahre	Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen (siehe Nummer 92 Buchstabe b)); soweit keine gesonderten Akten über Verfügungen von Todes wegen geführt werden auch die in Nummer 89 Buchstabe b) genannten Unterlagen	
		b) Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und ähnliche Zeugnisse, ferner Ausschlagungen von Erbschaften und Erbverzichtsverträge sowie Unterlagen über die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen	100 Jahre	-	
93	F (bis zum 31. August 2009 VII, VIII, IX)	Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften	10 Jahre	Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31. August 2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) (siehe Nummer 93 Buchstabe a)) Anerkennung der Vaterschaft, Zustimmung des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetragene Beurkundungen (siehe Nummer 93 Buchstabe b)) Aktenteile, die die in Nummer 96 Buchstabe a) und b) bezeichneten Angelegenheiten betreffen die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel (siehe Nummer 104)	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Absatz 6

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
94	F (bis zum 31. August 2009 XVI)	a) Anhörungsprotokolle, ärztliche Gutachten, familiengerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31. August 2009: vormund-schaftsgerichtliche Genehmigung) b) Anerkennung der Vaterschaft, Zu-stimmung des Kindes zur Anerken-nung der Vaterschaft und sonstige in das Urkundsregister unter I eingetra-gene Beurkundungen Akten über Adoptionen	30 Jahre 120 Jahre 120 Jahre		
95	XVII	a) Akten über Betreuungssachen	10 Jahre	Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 312 Nummer 1 des Geset- zes über das Verfah- ren in Familiensachen und in den Angele- genheiten der freiwilli- gen Gerichtsbarkeit) und sonstiger Unter- bringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Fami- liensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts- barkeit (bis zum 31. August 2009: § 70 Absatz 1 Satz 2 Num- mer 2 des Freiwillige Gerichtsbarkeit- Gesetzes) (Anhö- rungsprotokolle, ärztli- che Gutachten, be- treuungsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis zum 31. August 2009: vormundschaftsge- richtliche Genehmi- gung), nach § 1905 Absatz 2 des Bürgerli- chen Gesetzbuchs (siehe Nummer 95 Buchstabe b)) die zur Zwangsvoll- streckung geeigneten Titel (siehe Nummer 104)	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
96	X	b) Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 312 Nummer 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 312 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; bis zum 31. August 2009: § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Freiwillige Gerichtsbarkeit-Gesetzes), Vorgänge über die betreuungsgerichtliche Genehmigung (bis zum 31. August 2009: vormundschaftsgerichtliche Genehmigung) nach § 1905 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	30 Jahre		Ist die betreute Person verstorben, so sind die gesamten Akten nach dem Tode - nur noch - zehn Jahre aufzubewahren.
		a) Akten über betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, bis zum 31. August 2009: Akten über andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten	5 Jahre		Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Absatz 6.
		b) Vorgänge über einstweilige Anordnungen (§ 29a Absatz 4 der Aktenordnung) bis zum 31. August 2009: Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung und sonstiger Unterbringungsmaßnahmen (§ 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Freiwillige Gerichtsbarkeit-Gesetzes)	30 Jahre		Ergibt sich aus der Akte der Tod der betroffenen Person, so sind die gesamten Akten nach dem Tode - nur noch - zehn Jahre aufzubewahren
		c) Ehelichkeitserklärungen, Feststellung der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft, Annahme an Kindes Statt	120 Jahre		ab dem 1. September 2009: siehe Nummer 114 Buchstabe c)
97	XI	d) Erklärungen über Gütertrennung nach Artikel 8 Abschnitt I Nummer 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen	120 Jahre		ab dem 1. September 2009: siehe Nummer 109 Buchstabe b)
		Akten über Erziehungsbeistandschaften (Schutzaufsichten) nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, aufgehoben durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163)	30 Jahre	-	
98	XII	Akten über Fürsorgeerziehung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz	30 Jahre	-	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
99	XIV	Akten über Abschiebehaftsachen und sonstige Freiheitsentziehung/Unterbringung (bis zum 31. August 2009: auch Akten über Minderjährige)	30 Jahre	-	Bei Minderjährigen ab dem 1. September 2009: siehe Nummer 111
100	-	Sammelakten gemäß § 29 Absatz 5 der Aktenordnung	5 Jahre	-	
101	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	
102	-	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Unterlagen der Notarinnen und Notare, und zwar			
		a) Sammelbände für Wechsel- und Scheckproteste	5 Jahre	-	Sofern die Notarin und der Notar eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt hat, ist diese auch für die Aufbewahrung beim Amtsgericht maßgeblich.
		b) Blattsammlungen und Sammelakten mit den nicht zur Urkundensammlung zu nehmenden Schriftstücken	7 Jahre	-	
		c) Verwahrungs- und Massenbücher, Namenverzeichnis zum Massenbuch, Anderkontenliste, Generalakten	30 Jahre	-	
		d) Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namenverzeichnis zur Urkundenrolle, Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge	100 Jahre		Das vor dem 1. Januar 1950 entstandene Schriftgut ist abweichend von der in Spalte 4 genannten Frist bis auf weiteres zu verwahren; eine Verpflichtung zur Konservierung besteht nicht.
103	UnschZ (jetzt: II)	Akten über Anträge nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse	5 Jahre		
104	-	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind	30 Jahre	-	

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
105	F	Akten über Familiensachen (§ 23b des Gerichtsverfassungsgesetzes, ab dem 1. September 2009: § 111 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) einschließlich Akten der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe (§ 117 der Zivilprozessordnung) sowie Akten weiterer Einzelangelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, soweit nachfolgend oder in Nummer 93 und 94 keine besonderen Bestimmungen getroffen sind	5 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich bei Akten über selbstständige Verfahren betreffend die elterliche Sorge für ein Kind, zur Regelung des Umgangs mit einem Kind, zur Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht nach § 4 Absatz 6
106	F	a) Akten über Ehesachen bzw. Lebenspartnerschaftssachen, die zur Aufhebung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft führen einschließlich dazugehöriger Sonderhefte über einstweilige Anordnungen und der für Folgesachen angelegten Sonderhefte	30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz (siehe Nummer 106 Buchstabe c)), Vergleiche gemäß Nummer 117 Buchstabe b))	
		b) Akten über sonstige Ehesachen und Lebenspartnerschaften, soweit die Verfahren nicht durch Antrags- oder Klagerücknahme beendet wurden und soweit es sich nicht um isolierte Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfverfahren handelt	20 Jahre	Entscheidungen, Vergleiche sowie alle anderen in Nummer 117 aufgeführten Titel usw.	
		c) Entscheidungen und Vergleiche über den Versorgungsausgleich, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Berufungs- und Beschwerdeinstanz aus den unter a) genannten Akten	80 Jahre		
107	F	Akten über Streitigkeiten, die die durch Verwandtschaft, Ehe oder Lebenspartnerschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen	15 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel usw.	
108	F	a) Akten über Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen	30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz (siehe Nummer 111 Buchstabe b))	
		b) Entscheidungen und Vergleiche, beglaubigte Abschriften von Entscheidungen der Beschwerdeinstanz aus den unter a) genannten Akten	80 Jahre		

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
109	F	a) Akten betreffend Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind b) Erklärungen über Gütertrennung nach Artikel 8 Abschnitt I Nummer 3 bis 5 des Gleichberechtigungsgesetzes, Erklärungen nach §§ 2, 3 des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen	15 Jahre 120 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel usw.	bis zum 31. August 2009: siehe Nummer 96 Buchstabe d)
110	F	Akten über Verfahren nach §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nummer 117)	
111	F	a) Akten über Kindschaftssachen gemäß § 640 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, aufgehoben durch Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) b) aus den Akten zu a) Entscheidungen sowie Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten	30 Jahre 70 Jahre	Entscheidungen, Protokolle, die Beurkundungen in Kindschaftssachen enthalten (siehe Nummer 111 Buchstabe b))	Kindschaftssachen im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 640 Absatz 2 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung bezeichneten Verfahren, die ab dem 1. September 2009 als Abstammungssachen bezeichnet werden (siehe §§ 111 Nummer 3, 169 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
112	F	Akten über Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der Volljährigkeit (§ 1303 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)	5 Jahre	-	wie zu Nummer 111 Buchstabe a)

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
113	F	a) Akten über sonstige familienrechtliche Angelegenheiten, soweit sie Vorgänge über die Genehmigung der Unterbringung (§ 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) enthalten b) Akten über die Anordnung von Ergänzungspflegschaften, soweit § 1836e des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung findet, sowie Akten mit Vermögensverzeichnissen nach § 1640 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 1683 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188)	30 Jahre 10 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel usw.	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Absatz 6. Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 4 Absatz 6.
114	F	a) Akten über Abstammungssachen b) aus den Akten zu a): Entscheidungen und Protokolle gemäß § 180 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit c) Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft	30 Jahre 70 Jahre 120 Jahre	Protokolle, die Beurkundungen in Abstammungssachen enthalten gemäß § 180 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (siehe Nummer 114 Buchstabe b)) Ehelicherklärungen, Feststellungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe, Anfechtungen der Ehelichkeit, Feststellungen der Vaterschaft, Anfechtungen der Vaterschaft (siehe Nummer 114 Buchstabe c))	bis zum 31. August 2009: siehe Nummer 13 Buchstabe b) bis zum 31. August 2009: siehe Nummer 13 Buchstabe c) und d) bis zum 31. August 2009: siehe Nummer 96 Buchstabe c)

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
115	F	a) Akten über Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen	5 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nummer 115 Buchstabe c)	bis zum 31. August 2009: siehe Nummer 13 Buchstabe f)
		b) Akten über Gewaltschutzsachen	5 Jahre	wie zu Nummer 115 Buchstabe a)	bis zum 31. August 2009: siehe Nummer 13 Buchstabe f)
		c) Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist. Zu den Entscheidungen usw. gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen der höheren Instanzen	30 Jahre		
116	FH	a) Akten über Verfahren nach § 53e Absatz 2 und 3 des Freiwillige Gerichtsbarkeit-Gesetzes, aufgehoben durch Artikel 112 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)	30 Jahre		
		b) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger	5 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel	
		c) Akten über Anträge im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln	5 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel	
		d) Akten über sonstige Verfahren außerhalb eines anhängigen Verfahrens	5 Jahre	Die in Nummer 117 bezeichneten Titel	Der Beginn der Aufbewahrungsfrist richtet sich bei den Vorgängen, die eine Fürsorge des Familiengerichts für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind betreffen, nach § 4 Absatz 6.
		e) Erklärungen nach § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, aufgehoben durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) (auch soweit sie zu Maßnahmen des Familiengerichts keinen Anlass geben und nicht unter dem Registerzeichen FH erfasst sind)	100 Jahre		

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
117	-	a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide; verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, ferner Handzeichnungen, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen wird Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist. b) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	30 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Absatz 3 Satz 1, § 700 Absatz 1 der Zivilprozessordnung), fallen nicht unter die 30-jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst.
118	-	Sammelakten gemäß § 13a Absatz 4 der Aktenordnung	100 Jahre 5 Jahre	-	Bei Erklärungen nach § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, aufgehoben durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), ist Nummer 116 Buchstabe e) zu beachten.

E. Anerbensachen und Landwirtschaftssachen

122	EhR	Erbhofakten	100 Jahre	Eintragungsbewilligungen, auf die bei der Eintragung eines Rechts im Grundbuch Bezug genommen wurde (sind in die Grundakte zu übernehmen)	
-----	-----	-------------	-----------	---	--

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
131	Lw (XV) (früher: LwG, LwS, LwP, LwV, PSch)	Akten über Landwirtschaftssachen sowie Entscheidungen und Vergleiche zur Hauptsache sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus Akten in Pachtschutzsachen Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen.	30 Jahre	-	wegen der Höfe- akten siehe Nummer 140 Aus dem Regis- terzeichen PSch kommen nur abgeschlossene Verfahren in Betracht.
132	Lw (XV) (früher: LwZ)	Zuweisungsverfahren	50 Jahre	-	
133	Lw (XV) (früher: LwH)	a) Verfahren betreffend die Erteilung von Hoffolgezeugnissen und Erbscheinen b) Hoffolgezeugnisse und Erbscheine c) Verfahren betreffend die Genehmigung von Hofübergabeverträgen d) sonstige	30 Jahre 100 Jahre 50 Jahre 30 Jahre	Hoffolgezeugnisse und Erbscheine (siehe Nummer 133 Buchstabe b)) - - -	
134	Lw (XV) (früher: HLw)	Akten über sonstige Anträge außerhalb einer anhängigen Landwirtschaftssache, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	30 Jahre	-	
135	-	Sammelakten mit dem Schriftgut über die nicht in das Register für Landwirtschaftssachen oder entsprechende Register eingetragenen Sachen	30 Jahre	-	
140	-	Höfeakten gemäß § 10 der Verfahrensordnung für Höfesachen (HöfeVfO) vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881, 885) oder entsprechende Akten nach landesrechtlicher Regelung	dauernd aufzube- wahren		

F. Justizverwaltungssachen

221	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre 20 Jahre	- -	
-----	---	--	--------------------------	------------	--

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
222	-	c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1 und 2 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden d) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung) e) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen f) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation g) Fortbildungsvorgänge h) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	5 Jahre 3 Jahre 5 Jahre 2 Monate 2 Jahre 5 Jahre 2 Jahre 5 Jahre 10 Jahre	- - - - - - - -	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 der Generalaktenverfügung vom 25. Juni 1974 (ABl. S. 881), die zuletzt durch Allgemeine Verfügung vom 7. Februar 2013 (ABl. S. 279) geändert worden ist) zu den Generalakten (Nummer 221 Buchstabe b)) zu bringen sind. Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren. Sofern die betroffene Person in die weitere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 222 Buchstabe d) Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
223	-	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffs-briefen und Schiffszertifikaten	50 Jahre	-	
224	-	Personalakten			
		a) der Beschäftigten und Auszubildenden	10 Jahre	-	Vgl. § 1 Absatz 4
		b) der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist	10 Jahre	-	Teilakten über Angelegenheiten von vorüberge-hender Bedeu-tung sind fünf Jahre nach Ab-lauf des Jahres, in dem die Bear-beitung abge-schlossen wurde, aufzubewahren.
225	-	Bücher über Urkundenverwahrungen mit Ausnahme der Verwahrungsbücher über Verfügungen von Todes wegen (siehe Nummer 90 Buchstabe a)) sowie die dazu-gehörigen Belege	2 Jahre	-	
226	-	Die an die Amtsgerichte abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvoll-zieherinnen und Gerichtsvollzieher	5 Jahre	-	
228	HL	Hinterlegungsakten	5 Jahre	-	
230	-	Schriftgut über die Erhebung von statisti-schen Daten in Zivilsachen und in Familien-sachen sowie in Strafsachen und Bußgeld-verfahren			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre		
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre		

Landgericht

A. Allgemeines

301	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	2 Jahre		
302	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Na-menverzeichnissen (§ 7 Absatz 7 der Aktenordnung)	keine		
303	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäfts-gangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Ein-gangslisten und Posteingangsbücher	2 Jahre		

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
304	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Schöffenwahl, Schöffenauslosung und Schöffengeschäftsstelle (§§ 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes)	20 Jahre	-	

B. Zivilsachen

312	O	a) Akten über Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis nach dem bis zum 30. Juni 1998 geltenden Recht b) alle übrigen Akten	30 Jahre 5 Jahre	- Die in Nummer 321 Buchstabe a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	Vgl. auch Nummern 324, 326, 363
315	OH	Akten über Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens und über sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	5 Jahre	Die in Nummer 321 Buchstabe a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	Vgl. auch Nummern 324, 326, 363
316	-	Sammelakten über die bei dem Gericht vor dem 1. Januar 1998 niedergelegten Schiedssprüche, schiedsrichterlichen Vergleiche und Vergleiche nach § 1044b Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung	30 Jahre	-	
317	R	Urteile aus Akten über Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen	50 Jahre	-	Betrifft Altverfahren vor 1977
318	S	Sammelakten mit den in der Berufungsinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Die in Nummer 321 Buchstabe a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	
319	SH	Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens	2 Jahre	Vergleiche (siehe Nummer 321 Buchstabe a))	
320	T	Sammelakten mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	5 Jahre	Die in Nummer 321 Buchstabe a) bezeichneten Titel sowie Urteile und Vergleiche jeder Art usw.	

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
321	-	a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit Europäischer Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004, Nachweisungen über die Zustellung der Mahn- und Vollstreckungsbescheide, sowie verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist Zu den Entscheidungen usw. im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen sowie Leseabschriften, sofern das volle Rubrum in keinem anderen in der Sache aufzubewahrenden Schriftstück enthalten ist. b) Urteile und Vergleiche über den vorzeitigen Erbausgleich (§§ 1934d, 1934e des Bürgerlichen Gesetzbuchs, aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) c) Prozessvergleiche, die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	30 Jahre 100 Jahre 100 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 269 Absatz 3 Satz 1, § 700 Absatz 1 der Zivilprozessordnung), fallen nicht unter die 30-jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakten selbst.
322	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	2 Jahre	-	
323	-	Sammel- und Sonderakten gemäß § 39 der Aktenordnung	2 Jahre	-	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
324	O, OH (VH)	a) Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe b) Entscheidungen und Vergleiche in den zu a) genannten Angelegenheiten sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen	5 Jahre 30 Jahre	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist (siehe Nummer 324 Buchstabe b))	
325	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	
326	O, OH (AktG) (früher: AktE)	Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem Aktiengesetz	30 Jahre	-	

C. Straf- und Bußgeldverfahren

341	-	Sammelakten mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	-	
342	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung der Strafkammer als oberen Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Absatz 1 Buchstabe b der Aktenordnung)	5 Jahre	-	
344	StVK bzw. Vollz.	Akten über Verfahren nach §§ 109, 110 des Strafvollzugsgesetzes	10 Jahre	-	
346	GerH	Sammelakten der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer	5 Jahre	-	
348	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

D. Sonstige Zuständigkeiten des Landgerichts

361	-	Akten über Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	30 Jahre	-	
-----	---	---	----------	---	--

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
362	-	Akten über Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	30 Jahre	-	
363	O, OH (Wp)	Akten über Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre	-	

E. Dienststrafsachen, Dienst- und Berufsgerichtssachen

371	-	Akten über Dienststrafsachen	30 Jahre	-	
372	-	Akten über berufsgerichtliche Verfahren			
		a) in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle Übrigen	20 Jahre	-	
373	-	Akten der Richterdienstgerichte über			
		a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	-	
		c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	20 Jahre	-	

F. Justizverwaltungssachen

381	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
382	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1 und 2 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 der Generalaktenverfügung) zu den Generalakten (Nummer 381 Buchstabe b)) zu bringen sind Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren.
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
		c) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	-	Sofern die betroffene Person in die weitere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 382 Buchstabe d)
		d) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	
		e) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		f) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation	2 Jahre	-	Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren.
		g) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		h) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
383	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	-	
385	-	Personalakten			
		a) der Beschäftigten	10 Jahre	-	Vgl. § 1 Absatz 4
		b) der Notarinnen und Notare, Notarasessorinnen und Notarassessoren sowie der Rechtsbeistände und sonstigen Personen (Unternehmen), denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung erteilt ist	10 Jahre	Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 der Bundesnotarordnung) bzw. auf die Notariatsverwaltung (§ 56 der Bundesnotarordnung) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben (siehe Nummer 385 Buchstabe c))	Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
387	-	c) Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 der Bundesnotarordnung) bzw. auf die Notariatsverwalterschaft (§ 56 der Bundesnotarordnung) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	100 Jahre 5 Jahre 2 Jahre	- -	

Oberlandesgericht

A. Allgemeines

401	AR	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind, mit Ausnahme der unter Nummer 401 Buchstabe b) aufgeführten Akten b) Akten über Anträge auf Enthebung vom Amt der Beisitzerin und des Beisitzers gemäß § 77 Wirtschaftsprüferordnung und § 101 des Steuerberatungsgesetzes	2 Jahre 5 Jahre	- -	
402	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen (§ 7 Absatz 7 der Aktenordnung)	keine		
403	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher Ausgenommen sind die Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten (siehe Nummer 506)	2 Jahre	-	

B. Zivil- und Familiensachen

410	Sch	a) Akten über schiedsrichterliche Verfahren	5 Jahre	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit (siehe Nummer 410 Buchstabe b))	
-----	-----	---	---------	--	--

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
410a	SchH	b) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit a) Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung genannten Fällen	30 Jahre 5 Jahre	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Beschlüsse (siehe Nummer 410a Buchstabe b)) -	
411	U, UF	b) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Beschlüsse a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz (bis zum 31. August 2009: Berufungsinstanz) zurückbehaltenen Schriftstücken b) Entscheidungen und Vergleiche aus den Akten zu a) c) Prozessvergleiche aus den Akten zu a), die einen Erbvertrag oder Erklärungen enthalten, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird	30 Jahre 5 Jahre 30 Jahre 100 Jahre	- Entscheidungen und Vergleiche (siehe Nummer 411 Buchstabe b) und c)) - -	
412	UH, UFH	a) Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Beschwerdeverfahrens (bis zum 31. August 2009: Berufungsverfahren), die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind b) Vergleiche aus den Akten zu a)	2 Jahre 30 Jahre	Vergleiche (siehe Nummer 412 Buchstabe b)) -	
413	W, WF	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken b) Instanz abschließende Beschlüsse mit vollstreckungsfähigem Inhalt sowie Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit erstinstanzlicher Entscheidungen aus den Akten zu a)	5 Jahre 30 Jahre	vollstreckungsfähige Beschlüsse (siehe Nummer 413 Buchstabe b)) Zwischenentscheidungen (siehe Nummer 413 Buchstabe a))	
414	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen	2 Jahre	-	
415	-	Sammel- und Sonderakten gemäß § 39 der Aktenordnung	2 Jahre	-	
416	OLG II	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus den Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen und bei der Abwicklung von Lieferverträgen Zu den Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanz.	30 Jahre	-	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
417	FS I	Akten über Fideikomnisse, Lehen, Stammgüter sowie Hausgüter, Hausvermögen und sonstige gebundene Vermögen	50 Jahre	-	
418	FS II	Akten über Schutzforsten, Waldgüter, Deichgüter, Weingüter, Landgüter, Stiftungen, Waldgenossenschaften und dergleichen	50 Jahre	-	
419	-	Akten über Stiftungen	30 Jahre	-	
420	VA	Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Zivilakten)			
		a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfverfahren handelt	2 Jahre	-	
		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre	-	
421	REmiet	Akten über Rechtsentscheide in Mietsachen	30 Jahre	-	

C. Strafsachen und Bußgeldverfahren

431	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Revisions- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Urteile und Beschlüsse (siehe Nummer 433)	
432	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung des Strafsenats als oberen Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Absatz 1 Buchstabe b der Aktenordnung)	5 Jahre	-	
433	-	Urteile und Beschlüsse in Revisionen sowie Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten	30 Jahre		
434	VAs	Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Strafsachen)			
		a) wenn der Antrag zurückgenommen oder sonst ohne Entscheidung erledigt worden ist oder wenn es sich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Prozesskostenhilfverfahren handelt	5 Jahre	-	
		b) in allen übrigen Fällen	30 Jahre	-	
435	-	Entscheidungen über Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117 des Strafvollzugsgesetzes	30 Jahre	-	

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
436	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

D. Landwirtschaftssachen

451	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	30 Jahre	-	
452	-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen usw.	5 Jahre	-	

E. Sonstige Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts

471	-	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nummer 471 Buchstabe b))	
		b) Entscheidungen aus den Akten zu a)	30 Jahre		
472	-	a) Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	10 Jahre	Entscheidungen (siehe Nummer 472 Buchstabe b))	
		b) Entscheidungen aus den Akten zu a)	30 Jahre		
473	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wertpapierbereinigungssachen	10 Jahre		
475	Kart (früher: Kart V, Kart B, Kart)	a) Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nummer 475 Buchstabe b))	
		b) Beschlüsse	30 Jahre		
476	Verg	a) Akten über sofortige Beschwerden und Entscheidungen nach § 115 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Vergaberechtssachen	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nummer 476 Buchstabe b))	
		b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	30 Jahre		
477		a) Akten über Beschwerden nach § 75 des Energiewirtschaftsgesetzes	10 Jahre	Beschlüsse (siehe Nummer 477 Buchstabe b))	
		b) Beschlüsse aus den Akten zu a)	30 Jahre		

Lfd. Nummer	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

F. Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

491	-	Akten über Dienststrafverfahren	30 Jahre	-	
492	Not	Akten über			
		a) Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare (einschließlich der im Rahmen des Untersuchungsverfahrens entstandenen Akten), in denen auf Entfernung aus dem Amt erkannt worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	-	
		c) Anfechtungsverfahren nach § 111 der Bundesnotarordnung	30 Jahre	-	
493	AGH	a) Akten des Anwaltsgerichtshofs über Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§ 37 der Bundesrechtsanwaltsordnung, aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), §§ 38 und 39 der Bundesrechtsanwaltsordnung, aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358), § 223 der Bundesrechtsanwaltsordnung, aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449))	30 Jahre	-	
		b) Sammelakten und Blattsammlungen über anwaltsgerichtliche Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken, wenn auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist	50 Jahre	-	
		c) alle übrigen der unter b) genannten Akten	30 Jahre	-	
494	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) über berufsgerichtliche Verfahren	20 Jahre	-	
495	DG, DGH	Akten der Richterdienstgerichte über			
		a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle anderen Disziplinarverfahren	20 Jahre	-	
		c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	20 Jahre	-	

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

G. Justizverwaltungssachen

501	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Observanzen, Privilegien usw.)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
502	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsstellen nach § 9 Absatz 1 und 2 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen, der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 der Generalaktenverfügung) zu den Generalakten (Nummer 501 Buchstabe b)) zu bringen sind Werden Register geführt, so sind diese 30 Jahre aufzubewahren.
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre		
		c) Listen der Empfängerinnen und Empfänger von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadensachen und Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Geldbußen nebst den dazugehörigen Unterlagen	5 Jahre	-	
		d) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	-	Sofern die betroffene Person in die weitere Datenspeicherung einwilligt vgl. Nummer 502 Buchstabe e)

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		e) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	
		f) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		g) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		h) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
503	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	100 Jahre	-	
504	-	Sammelakten über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen			
	-	a) Akten über Verfahren	2 Jahre	-	
		b) Anträge und Entscheidungen	80 Jahre	-	
505		Sammelakten über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländerinnen und Ausländer	2 Jahre	-	
506	-	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffs-briefen und Schiffszertifikaten	100 Jahre	-	
507	-	Personalakten			
		a) der Beschäftigten	10 Jahre	-	Vgl. § 1 Absatz 4
		b) der Notarinnen und Notare und Notar-assessorinnen und Notarassessoren	10 Jahre	Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 der Bundesno-tarordnung) bzw. auf die Notariatsverwalter-schaft (§ 56 der Bun-desnotarordnung) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben (siehe Nummer 507 Buchstabe c))	Teilakten über Angelegenheiten von vorüberge-hender Bedeu-tung sind fünf Jahre nach Ab-lauf des Jahres, in dem die Bear-beitung abge-schlossen wurde, aufzubewahren.

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
509	-	c) Schriftstücke, die sich auf die Amtsnachfolge, die Aktenverwahrung (§ 51 der Bundesnotarordnung) bzw. auf die Notariatsverwalterschaft (§ 56 der Bundesnotarordnung) beziehen, Siegel- und Unterschriftsproben Akten über a) die Prüfung von Rechtskandidatinnen und Rechtskandidaten aa) schriftliche Prüfungsarbeiten bb) sonstige Prüfungsunterlagen b) die Prüfung von Beamtinnen und Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten c) die Prüfung von Auszubildenden einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	100 Jahre 5 Jahre 50 Jahre 10 Jahre 5 Jahre	- - - - -	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach fünf Jahren vernichtet werden
510	-	Akten über die Eintragung von Versorgungsanwärterinnen und -anwärtern in ein Bewerberverzeichnis	5 Jahre	-	
511	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen und Familiensachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	5 Jahre 2 Jahre	- -	

Staatsanwaltschaft

A. Allgemeines

601	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	-	
602	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen sowie die Zentralnamenkartei (§ 7 Absatz 7 der Aktenordnung)	keine		
603	-	a) die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke b) die Listen der Überführungsstücke	2 Jahre 5 Jahre		

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

B. Zivilsachen

611	-	Akten über Zivilsachen	5 Jahre	-	
612 [*]	-	Nicht eingetragene Todeserklärungs-sachen	3 Jahre	-	

C. Strafsachen

621**	PLs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über Ermittlungsverfahren, die			Zu Nummern 621, 622, 624 und 721: Akten, aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fällen, in denen die Tat der Verjährung nicht unterliegt, sind sie so lange aufzubewahren, als eine Strafverfolgung den Umständen nach noch möglich ist.
		a) wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit (siehe Nummer 621 Buchstabe c))	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs	20 Jahre		
		b) aus sonstigen Gründen eingestellt sind	5 Jahre	-	
c) Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit aus den unter a) genannten Akten	30 Jahre				
622***	Js/UJs	Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten) über			wie zu Nummer 621
		a) Verfahren zur Ermittlung der Todesursache Verstorbener (Leichensachen)	30 Jahre	-	
		b) Verfahren zur Ermittlung von Bränden (Brandsachen)	20 Jahre	-	
		c) Ermittlungsverfahren, die wegen Schuldunfähigkeit eingestellt sind		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit (siehe Nummer 622 Buchstabe e))	
		aa) im Falle eines Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs	20 Jahre		

* Landesspezifische Aufbewahrungsfrist

** Landesspezifische Aufbewahrungsfristen, die für bis zum 31. Dezember 2011 entstandenes Schriftgut der Anwaltschaft anzuwenden sind

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
624	Js (Ks, KLS, Ls, Ds, Cs) (früher: KLS, KMs, Ls, Ms, Cs, DLS, Ds, Es)	d) sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist e) Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit aus den unter c) genannten Akten Akten (einschließlich aufzubewahrender Handakten und Vollstreckungs-, Bewährungs- sowie Gnadenhefte) über Anklagen (Anträge nach § 413 der Strafprozessordnung) und Strafbefehle a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist, b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist, c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist, d) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182 oder 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist, e) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 der Strafprozessordnung aus den in § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Gründen abgelehnt worden ist,	5 Jahre 30 Jahre aufzubewahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldigte das 100. Lebensjahr vollendet hätte 30 Jahre 30 Jahre 20 Jahre	- - Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629) Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nummer 629)	wie zu Nummer 621

*** Nummer 622 Buchstabe c – e gilt auch für Schriftgut der Anwaltschaft

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

628	Js (OWi)	aa) im Falle eine Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach §§ 174 bis 180, 182 oder 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs	20 Jahre		
		f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	15 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629)	
		g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	10 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629)	
		h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629)	
		i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist,	5 Jahre	Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629)	
		j) sonstige	5 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 629)	
		Akten über			
		a) Erziehungshaftverfahren	2 Jahre	-	
		b) alle übrigen Bußgeldverfahren (einschließlich der gerichtlichen Bußgeldentscheidung)	5 Jahre	Vollstreckbare Titel (z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen über die Entschädigung wegen erlittener Verfolgungsmaßnahmen) (siehe Nummer 629)	

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
629	-	a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212a Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung, aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), bzw. § 418 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes, aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360), und § 81g der Strafprozessordnung; Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach §§ 10, 11 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zuerkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 des Bundeszentralregistergesetzes) oder die Tilgung (§§ 48 und 49 des Bundeszentralregistergesetzes) Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlungen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzubewahren. Verfahrensbeendende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder Geisteskrankheit aus den unter Nummer 624 Buchstabe e) genannten Akten Zu den Urteilen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidungen der höheren Instanzen.	30 Jahre		

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
632	- GerH bzw. GH	b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnachweise aus den unter Nummer 624 Buchstabe i) genannten Akten Sammelakten der Gerichtshilfe	10 Jahre 5 Jahre	-	
633	-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen	1 Jahr	-	Auf Anordnung der Behördenleitung können die Begleitumschläge statt in Sammelakten auch in Kartons oder anderen Behältnissen geordnet aufbewahrt werden.

D. Justizverwaltungssachen

651	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.) b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	20 Jahre 20 Jahre 5 Jahre	- - -	
652	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung c) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	3 Jahre 5 Jahre 2 Monate	- - -	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 der Generalaktenverfügung) zu den Generalakten (Nummer 651 Buchstabe b)) zu bringen sind Sofern die betroffene Person in die weitere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 652 Buchstabe d)

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
653	-	d) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	Vgl. § 1 Absatz 4 Teilakten über Angelegenheiten von vorüberge- hender Bedeu- tung sind fünf Jahre nach Ab- lauf des Jahres, in dem die Bear- beitung abge- schlossen wurde, aufzubewahren.
		e) die von den Aufsichtsbehörden vorge- nommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre	-	
		g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
		h) Berichtshefte und die dazugehörigen Sachakten	5 Jahre	-	
		Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	
654	-	Schriftgut über die Erhebung von statisti- schen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeiten- gesetz bei den Staats- und Anwaltschaften			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	

Generalstaatsanwaltschaft

A. Allgemeines

701	AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	5 Jahre	-	
702	-	Aktenregister mit den dazugehörigen Na- menverzeichnissen und sonstigen Ver- zeichnissen (§ 7 Absatz 7 der Aktenord- nung)	keine		
703	-	a) die lediglich zur Kontrolle des Ge- schäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke	2 Jahre		
		b) die Listen der Überführungsstücke	5 Jahre		

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

B. Zivilsachen

711	Rs	Sammelakten für Zivilsachen (§ 46 Absatz 3 der Aktenordnung)	5 Jahre		
-----	----	--	---------	--	--

C. Strafsachen

721	OJs	Akten über erstinstanzliche Strafsachen beim Oberlandesgericht			wie zu Nummer 621
		a) in denen auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist,	aufzube-wahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem die oder der Beschuldig-te das 100. Lebensjahr vollendet hätte		
		b) wenn auf Sicherungsverwahrung, auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (früher: Heil- und Pflegeanstalt) oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt ist,	30 Jahre	-	
		c) wenn wegen einer Straftat, für die das Gesetz als Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	30 Jahre	-	
		d) wenn wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182 oder 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs auf Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist,	20 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722)	
		e) wenn das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit oder auf psychischer Krankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Bestrafung abgeschlossen oder eine gerichtliche Entscheidung nach § 413 der Strafprozessordnung aus den in § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Gründen abgelehnt worden ist,		Verfahrensbeendende Entscheidungen; Gutachten über Feststellung der Schuldunfähigkeit oder psychischer Krankheit (siehe Nummer 722)	
		aa) im Falle eine Vergehens	10 Jahre		
		bb) im Falle eines Verbrechens sowie bei Straftaten nach §§ 174 bis 180, 182 oder 240 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs	20 Jahre		

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
722	-	f) wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist, g) wenn auf Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen, auf Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr oder auf Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erkannt ist, h) wenn sonst auf Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe erkannt ist, i) wenn in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendrecht, jedoch nicht auf Jugendstrafe erkannt ist, j) sonstige a) Die Urteile und Strafbefehle, in denen rechtskräftig auf Strafe (hierzu zählen <u>nicht</u> Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz) erkannt ist einschließlich der Gesamtstrafenbeschlüsse, verfahrenseinleitende Schriftstücke und weitere Nachweise, die für die Vollstreckbarkeitserklärung nach Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erforderlich sind, sowie die Nachweise über die Vollstreckung der Strafe; Anklagen, auf deren zugelassenen Anklagesatz Bezug genommen ist, Anklagen gemäß § 212a Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung, aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), bzw. § 418 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung; Strafbefehle, Strafbefehlsanträge; bei den Akten befindliche Abbildungen, auf die in den Urteilen Bezug genommen ist; Urteile und sonstige Entscheidungen über die Kostenerstattungspflicht und über die Entschädigungspflicht für Strafverfolgungsmaßnahmen; Entscheidungen nach § 2 Absatz 1 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes, aufgehoben durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360), und § 81g der Strafprozessordnung;	15 Jahre 10 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 5 Jahre 30 Jahre	Auf Strafe lautende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722) Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722) Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722) Nicht freisprechende Urteile, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722) Auf Strafe lautende Urteile, Strafbefehle, Vollstreckungsnachweise usw. (siehe Nummer 722)	

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
		Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Entscheidungen, in denen eine Entschädigung nach §§ 10, 11 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu-erkannt worden ist; die Beschlüsse oder Mitteilungen über den Erlass oder die Milderung der Strafe sowie über die Anordnung der Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis (§ 39 des Bundeszentralregistergesetzes) oder die Tilgung (§§ 48 und 49 des Bundeszentralregistergesetzes) Ist eine Geldstrafe durch Teilzahlun-gen getilgt, so ist nur der Nachweis über die letzte Teilzahlung aufzube-wahren. Urteile und Beschlüsse, in denen eine Maßregel der Besserung und Siche-rung angeordnet ist, verfahrensbeen-dende Entscheidungen, Gutachten über Feststellung der Schuldunfähig-keit oder psychischer Krankheit aus den unter Nummer 721 Buchstabe e) genannten Akten			
		b) Nicht freisprechende Urteile sowie die dazugehörigen Vollstreckungsnach-weise aus den unter Nummer 721 Buchstabe i) genannten Akten	10 Jahre		
723	Zs	Sammelakten über die Beschwerden gegen das Verfahren einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts (Amtsanwältin oder Amtsanwalts), die nicht zu den Hauptakten genommen sind	5 Jahre	-	
724	Ausl.	Auslieferungssachen	10 Jahre	-	
726	-	Handakten über Revisionen in Strafsachen und über Rechtsbeschwerden in Bußgeld-sachen	5 Jahre	-	
728	-	Akten über Verfahren nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amts-hilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161), aufgehoben gemäß Anlage I Kapi-tel III Sachgebiet C Abschnitt II Nummer 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 957) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Sep-tember 1990 (BGBl. II S. 885) a) soweit sie Entscheidungen enthalten, die die Genehmigung einer Zuführung oder einer Vollstreckung zum Gegen-stand haben oder gemäß §§ 10, 11, 14 oder 15 des vorgenannten Geset-zes ergangen sind b) sonstige	50 Jahre 10 Jahre	- -	

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
729	-	Akten über Verfahren nach §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz	5 Jahre	-	
730	-	Handakten über Kartellbußgeldsachen	10 Jahre	-	

D. Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

741	-	Handakten in Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamte	10 Jahre	-	
742	-	Handakten des Vertreters der Einleitungsbehörde in Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare	10 Jahre	-	
743	-	a) Handakten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sofern die Hauptakten nicht bei der Staatsanwaltschaft geführt werden	10 Jahre	-	
		b) Akten über Ermittlungsverfahren, die nicht zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens geführt haben, einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit die Akten über diese Ermittlungsverfahren nicht an eine andere Stelle abzugeben sind	10 Jahre	-	
		c) Akten über anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (einschließlich der dazugehörigen Handakten, soweit der Staatsanwaltschaft die Führung der Hauptakten übertragen ist), in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist	40 Jahre	-	
		d) alle übrigen unter c) genannten Akten	20 Jahre	-	
744	-	a) Handakten über berufsgerichtliche Verfahren einschließlich der dazugehörigen Handakten, in denen auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt oder in denen ein Beweissicherungsverfahren angeordnet worden ist	30 Jahre	-	
		b) alle Übrigen	20 Jahre	-	
		c) Sammelakten über Rügebescheide	10 Jahre	-	

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

E. Justizverwaltungssachen

751	-	Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan)			
		a) über Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen usw.)	20 Jahre	-	
		b) über sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter c) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		c) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Berichtssammlungen, Presseäußerungen und dergleichen	5 Jahre	-	
752	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisungen zum Generalaktenplan) über			
		a) Akten der Prüfungsbehörden nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b, Nummer 23 und Nummer 30 Absatz 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten in Verbindung mit den Zuständigkeitsregelungen der Länder	3 Jahre	-	Mit Ausnahme der Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Bedeutung (§ 8 Absatz 5 der Generalaktenverfügung) zu den Generalakten (Nummer 751 Buchstabe b)) zu bringen sind
		b) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
		c) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate		Sofern die betroffene Person in die weitere Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 752 Buchstabe d)
		d) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre		
		e) die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Prüfungsverhandlungen	10 Jahre	-	
		f) Fortbildungsvorgänge	5 Jahre		
		g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre		
		h) Berichte der Staatsanwaltschaften	20 Jahre		

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
753	-	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	Vgl. § 1 Absatz 4 Teilakten über Angelegenheiten von vorüberge- hender Bedeu- tung sind fünf Jahre nach Ab- lauf des Jahres, in dem die Bear- beitung abge- schlossen wurde, aufzubewahren
755	-	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene	20 Jahre	-	
756	-	Akten über			
		a) die Prüfung von Beamtinnen und Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	zu a) und b): Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach fünf Jahren vernichtet werden.
		b) die Prüfung von Amtsanwältinnen und Amtsanwälten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	
757	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeiten-gesetz bei den Staats- und Amtsanwalt-schaften			
		a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr	5 Jahre	-	
		b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	2 Jahre	-	
758	StrEs	Akten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	5 Jahre	-	

Justizvollzugsbehörden

A. Allgemeines

801	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäfts-gangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Ein-gangslisten und Posteingangsbücher	5 Jahre	-	
-----	---	---	---------	---	--

Lfd. Num-mer	Register-zeichen	Angelegenheit	Aufbewah-rungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

B. Justizverwaltungssachen

811	-	a) Generalakten (Abschnitt B der Anweisung zum Generalaktenplan) mit Ausnahme der unter b) bezeichneten Beiakten	20 Jahre	-	
		b) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
812	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C der Anweisung zum Generalaktenplan) über			
		a) Eingaben, Beschwerden und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung	5 Jahre	-	
		b) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden	2 Monate	-	Sofern die betroffene Person in die Datenspeicherung eingewilligt hat vgl. Nummer 812 Buchstabe c)
		c) Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in Personalakten einmünden (mit Einwilligung in längere Datenspeicherung)	2 Jahre	-	
		d) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	10 Jahre	-	
813	-	Personalakten der Beschäftigten	10 Jahre	-	Vgl. § 1 Absatz 4
					Teilakten über Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde, aufzubewahren.
814	-	Akten über das Auswahlverfahren bei der Einstellung von Beamtinnen und Beamten und über die Prüfung von Beamtinnen und Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	10 Jahre	-	Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach fünf Jahren vernichtet werden.
815	-	Akten über Unfallfürsorge für Gefangene und Arrestanten	20 Jahre	-	

